



Amtsblatt



für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2025

Emden, Freitag, 19. Dezember

Nr. 47

I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden vom 02.07.2008 über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“	190
4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ Emden	191
2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03. März 2016 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“	193
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden.....	194
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden.....	195
Verordnung über die Deichverteidigung für das Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn im Gebiet der Stadt Emden (Deichverteidigungsordnung) vom 11.12.2025.....	195
Verordnung über die Deichverteidigung für das Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht im Gebiet der Stadt Emden (Deichverteidigungsordnung) vom 11.12.2025.....	199

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden vom 02.07.2008 über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Emden vom 02.07.2008 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18.07.2008) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 28.03.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Emden Nr. 12 vom 28.03.2025), wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms zur Programmkomponente „Stadtumbau; Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt“ in Emden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Innenstadt ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1 der Ursprungssatzung vom 02.07.2008, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde.

Erweitert um das „Gebiet A“ gemäß der Anlage A der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.01.2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 7 vom 09.02.2018), die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde.

Erweitert um das „Gebiet A“ und das „Gebiet B“ gemäß der Anlagen A, B und D der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.07.2022 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 38 vom 15.07.2022), die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurden.

Erweitert um das „Gebiet A“, das „Gebiet B“ und das „Gebiet C“ gemäß der Anlage A, B, C und D der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.03.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Emden Nr. 12 vom 28.03.2025), die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren und Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 30.12.2035 festgesetzt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Emden, den 19.12.2025
Stadt Emden

Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Emden vom 11.12.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 47 vom 21.12.2007) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 30.01.2023 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 5 vom 03.02.2023), wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Barenburg“ in Emden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Barenburg ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1 der Ursprungssatzung vom 11.12.2007, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde. Die Größe des Sanierungsgebietes beträgt etwa 78 ha.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch die Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren und Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 30.12.2027 festgesetzt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Emden, den 19.12.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03. März 2016 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Emden vom 03.03.2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 17 vom 29.04.2016) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“ zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 26.02.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 10 vom 08.03.2019), wird wie folgt geändert:

§ 1 Sanierungsgebiet „Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 147,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gem. Anlage 1 „Lageplan Geltungsbereich“ der Ursprungssatzung vom 03.03.2016, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Das Sanierungsgebiet wurde um das „Gebiet A“ gemäß der Anlagen A und B der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.02.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 10 vom 08.03.2019), die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde, erweitert.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren und Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 30.12.2035 festgesetzt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Emden, den 19.12.2025
Stadt Emden

Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, Oldenburg, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserhaltung (Baugrube für die Errichtung eines Kühlwasserpumpenhauses auf dem Baugrundstück am Wykhoffweg) im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung eines Elektrolyseurs“ in Emden gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 19.12.2025
Stadt Emden – Fachdienst Umwelt und Klimaschutz

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG / Stadt Emden**

Die EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, Oldenburg, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserhaltung (Baugrube für die Errichtung eines Schaltanlagegebäudes auf dem Baugrundstück am Wykhoffweg) im Rahmen des Bauvorhabens „Errichtung eines Elektrolyseurs“ in Emden gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 19.12.2025
Stadt Emden – Fachdienst Umwelt und Klimaschutz

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Verordnung über die Deichverteidigung für das Verbandsgebiet der Deichacht
Krummhörn im Gebiet der Stadt Emden (Deichverteidigungsordnung)
vom 11.12.2025**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2 und 30a des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) wird nach Anhörung der Deichacht Krummhörn auf Beschluss des Rates der Stadt Emden vom 11.12.2025 für das in der Stadt Emden befindliche Gebiet der Deichacht Krummhörn folgende Deichverteidigungsverordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich; Begriff der Deichverteidigung

- (1) Diese Deichverteidigungsordnung regelt die Verteidigung der Deiche auf dem Gebiet der Stadt Emden. Sie gilt für alle Hauptdeich-Strecken, die gem. der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 NDG zu dem Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn (Deichverband) gehören.
- (2) Die Deichverteidigung umfasst alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um bei Sturmflut, Hochwasser oder sonstigen Gefahrenlagen den Deich gegen Beschädigung zu schützen und einen Deichbruch zu verhindern.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Deichverband hat jeweils die zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Hauptdeich- Strecken zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Stadt Emden als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles i. S. d. Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung gehen die Verantwortung und die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Stab des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Emden über.

§ 3 Umfang

Zum Zweck der Deichverteidigung gemäß § 1 dieser Verordnung hat der Deichverband

- Vorsorgemaßnahmen zu treffen,
- bei Sturmflut den Deich zu überwachen,
- die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und
- die Küstenschutzanlagen bei Beschädigung unverzüglich instand zu setzen.

Vorgenannte Regelungen gelten unbeschadet der Regelungen bei Ausrufen des Katastrophenfalls nach dem NKatSG.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen

- (1) Der Deichverband stellt einen Alarmplan für den Einsatz im Sturmflutfall auf. Der Alarmplan bedarf des Einvernehmens der Stadt Emden.
- (2) Der Deichverband hält die notwendigen Materialien für die Deichverteidigung bereit. Der Deichverband führt hierüber ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte

der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich zum 30.09. von dem Deichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

- (3) Der Deichverband hat die verbandseigenen Deichwege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren, schwerlastgeeigneten Zustand zu erhalten. Soweit andere Baulastträger für die Unterhaltung zuständig sind, wirkt der Deichverband auf den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen hin, um die Umsetzung von Maßnahmen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind, zu gewährleisten.
- (4) Die Verfügbarkeit der für die Deichunterhaltung vorhandenen Fahrzeuge, Baugeräte und Baumaterialien des Deichverbandes für die Deichverteidigung ist sicherzustellen.

§ 5 Deichwege

- (1) Der Deichverband erstellt in Abstimmung mit dem NLWKN und der unteren Deichbehörde der Stadt Emden Übersichtskarten mit Darstellung der Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen).
- (2) In den Karten sind Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken sowie die Verwendung der Straßen im Fall der Deichverteidigung (wie z.B. Richtungsverkehr, Ringverkehr) darzustellen. Ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen sind Straßenführungen für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen.
- (3) Die Karten sind sowohl digital als auch in Papierform von dem Deichverband zu erstellen und fortzuschreiben.
- (4) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung für das Befahren von Einsatzfahrzeugen vorgesehen sind, sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung der Stadt Emden von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen.

§ 6 Informationspflicht

Der Deichverband hat sich bei Gefahr einer Sturmflut über die zu erwartenden Sturmflutwasserstände beim Sturmflutwarndienst des NLWKN oder eines gleichwertigen Anbieters wie dem BSH Hamburg oder dem Deutschen Wetterdienst zu informieren.

§ 7 Alarmierung

Der Deichverband unterrichtet nach Maßgabe seines Alarmplanes nach den Meldungen des Sturmflutwarndienstes des NLWKN bzw. eines gleichwertigen Anbieters die kooperative Leitstelle Ostfriesland AÖR, die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Emden und die Stadt Emden, untere Deichbehörde. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in den Alarmplan aufzunehmen.

§ 8 Deichüberwachung

- (1) Die Überwachung der Deiche bei Gefahren entsprechend § 3 obliegt grundsätzlich dem Deichverband.

- (2) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Deichverband die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung nach Maßgabe seines Alarmplanes einzuleiten.
- (3) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung (Einsatzleitung) obliegt dem Deichverband. Dieser ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (4) Es ist ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 9 Alarmplan

- (1) Der Alarmplan gem. § 4 Abs. 1 hat folgende Bestandteile:
 - a) Festlegung der Alarmstufen in Abhängigkeit der prognostizierten Wasserstände für die einzelnen Hauptdeich-Strecken
 - b) Auflistung der im Sturmflutfall zu alarmierenden Personen und Stellen unter Angabe der Kontaktdaten sowie Benennung der hierfür zu nutzenden Kommunikationsmittel
 - c) Verzeichnis der für die Deichunterhaltung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte (§ 4 Abs. 4)
 - d) Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Materialien zur Deichverteidigung (§ 4 Abs. 2)
 - e) Verzeichnis der Firmen, die im Deichverteidigungsfall Fahrzeuge, Geräte oder Baumaterialien liefern
 - f) Übersichtskarten der Deichwege mit Darstellung der Verkehrsführung im Deichverteidigungsfall (§ 5 Abs. 2)
 - g) Detailkarten für die Deichverteidigung und Deichüberwachung der einzelnen Deichabschnitte unter Berücksichtigung und Darstellung von Besonderheiten und besonders gefährdeten Bereichen
- (2) Der Alarmplan ist bis zum 01.09. eines jeden Jahres zu aktualisieren und der unteren Deichbehörde der Stadt Emden in digitaler Form zu übermitteln. Die Änderungen sind kenntlich zu machen und werden mit der schriftlichen Erteilung des Einvernehmens der Stadt Emden wirksam. Eine Entscheidung über das Einvernehmen hat die Stadt Emden bis spätestens 14 Tage nach Eingang des aktualisierten Alarmplanes zu treffen.
- (3) Die untere Deichbehörde der Stadt Emden leitet den aktualisierten Alarmplan nach Erteilung des Einvernehmens gem. Abs. 2 an die untere Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) weiter. Durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird der aktualisierte Alarmplan in den Katastrophenschutz-Plan (KatS-Plan) eingepflegt.
- (4) Zum 01.01.2026 ist der unteren Deichbehörde der Stadt Emden erstmalig ein Alarmplan zur Erteilung des Einvernehmens einzureichen. Der Alarmplan mit den in Abs. 1 genannten Bestandteilen ist bei der unteren Deichbehörde wie auch in den Geschäftsstellen der Deichverbände in Papierform vorzuhalten.

§ 10 Deichverteidigungskräfte

Zur Hilfestellung bei der Deichverteidigung fordert der Deichverband für jeden Deichverteidigungsabschnitt Deichverteidigungskräfte bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an. Die Alarmierung erfolgt über die Kooperative Regionalliegestelle Ostfriesland AÖR und die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Emden. Nach Feststellung des

Katastrophenfalles erfolgt die Anforderung von Deichverteidigungskräften entsprechend des NKatSG.

§ 11 Informationsbereitstellung

- (1) Die digitale Informationsbereitstellung aller Daten für die Deichverteidigung erfolgt über den KatS-Plan der Stadt Emden. Der Deichverband teilt der unteren KatS-Behörde der Stadt Emden die bereitzustellenden Daten mit und ist für deren Inhalt und Aktualität der Daten verantwortlich. Der Nutzerkreis zur Bereitstellung wird vom Deichverband bestimmt.
- (2) Die Datenpflege des KatS-Planes erfolgt über die Stadt Emden, untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 12 Übungen

Zur Sicherstellung einer Einsatzroutine im Sturmflutfall hat der Deichverband im fünfjährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Übungen sind zu dokumentieren. Die Alarmierung der Einsatzkräfte im Sturmflutfall entspricht einer Übung nach Satz 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Straßen und Wege nicht räumt.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 11.12.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Verordnung über die Deichverteidigung für das Verbandsgebiet der
Moormerländer Deichacht im Gebiet Stadt Emden
(Deichverteidigungsordnung)
vom 11.12.2025**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2 und 30a des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) wird nach Anhörung der Moormerländer Deichacht auf Beschluss des Rates der Stadt Emden vom 11.12.2025 für das in der Stadt Emden befindliche Gebiet der Moormerländer Deichacht folgende Deichverteidigungsverordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich; Begriff der Deichverteidigung

- (1) Diese Deichverteidigungsordnung regelt die Verteidigung der Deiche auf dem Gebiet der Stadt Emden. Sie gilt für alle Hauptdeich-Strecken, die gem. der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 NDG zu dem Verbandsgebiet der Moormerländer Deichacht (Deichverband) gehören.
- (2) Die Deichverteidigung umfasst alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um bei Sturmflut, Hochwasser oder sonstigen Gefahrenlagen den Deich gegen Beschädigung zu schützen und einen Deichbruch zu verhindern.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Deichverband hat jeweils die zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Hauptdeich- Strecken zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Stadt Emden als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles i. S. d. Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung gehen die Verantwortung und die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Stab des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Emden über.

§ 3 Umfang

Zum Zweck der Deichverteidigung gemäß § 1 dieser Verordnung hat der Deichverband

- Vorsorgemaßnahmen zu treffen,
- bei Sturmflut den Deich zu überwachen,
- die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und
- die Küstenschutzanlagen bei Beschädigung unverzüglich instand zu setzen.

Vorgenannte Regelungen gelten unbeschadet der Regelungen bei Ausrufen des Katastrophenfalls nach dem NKatSG.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen

- (1) Der Deichverband stellt einen Alarmplan für den Einsatz im Sturmflutfall auf. Der Alarmplan bedarf des Einvernehmens der Stadt Emden.
- (2) Der Deichverband hält die notwendigen Materialien für die Deichverteidigung bereit. Der Deichverband führt hierüber ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte

der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich zum 30.09. vom Deichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

- (3) Der Deichverband hat die verbandseigenen Deichwege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten.
- (4) Die Verfügbarkeit der für die Deichunterhaltung vorhandenen Fahrzeuge, Baugeräte und Baumaterialien des Deichverbandes für die Deichverteidigung ist sicherzustellen.

§ 5 Deichwege

- (1) Der Deichverband erstellt in Abstimmung mit dem NLWKN und der unteren Deichbehörde der Stadt Emden Übersichtskarten mit Darstellung der Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen).
- (2) Die Karten sind sowohl digital als auch in Papierform vom Deichverband zu erstellen und fortzuschreiben.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung für das Befahren von Einsatzfahrzeugen vorgesehen sind, sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung der Stadt Emden von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen.

§ 6 Informationspflicht

Der Deichverband hat sich bei Gefahr einer Sturmflut über die zu erwartenden Sturmflutwasserstände beim Sturmflutwarndienst des NLWKN oder eines gleichwertigen Anbieters wie dem BSH Hamburg oder dem Deutschen Wetterdienst zu informieren.

§ 7 Alarmierung

Der Deichverband unterrichtet nach Maßgabe des Alarmplanes nach den Meldungen des Sturmflutwarndienstes des NLWKN bzw. eines gleichwertigen Anbieters die kooperative Leitstelle Ostfriesland AÖR, die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Emden und die Stadt Emden, untere Deichbehörde. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in den Alarmplan aufzunehmen.

§ 8 Deichüberwachung

- (1) Die Überwachung der Deiche bei Gefahren entsprechend § 3 obliegt grundsätzlich dem Deichverband.
- (2) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Deichverband die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung nach Maßgabe seines Alarmplanes einzuleiten.
- (3) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung (Einsatzleitung) obliegt dem Oberdeichrichter. Dieser ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (4) Es ist ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 9 Alarmplan

- (1) Der Alarmplan gem. § 4 Abs. 1 hat folgende Bestandteile:
 - a) Festlegung der Alarmstufen in Abhängigkeit der prognostizierten Wasserstände für die einzelnen Hauptdeich-Strecken
 - b) Auflistung der im Sturmflutfall zu alarmierenden Personen und Stellen unter Angabe der Kontaktdaten sowie Benennung der hierfür zu nutzenden Kommunikationsmittel
 - c) Verzeichnis der für die Deichunterhaltung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte (§ 4 Abs. 4)
 - d) Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Materialien zur Deichverteidigung (§ 4 Abs. 2)
 - e) Verzeichnis der Firmen, die im Deichverteidigungsfall Fahrzeuge, Geräte oder Baumaterialien liefern
- (2) Der Alarmplan ist bis zum 01.09. eines jeden Jahres zu aktualisieren und der unteren Deichbehörde der Stadt Emden in digitaler Form zu übermitteln. Die Änderungen sind kenntlich zu machen und werden mit der schriftlichen Erteilung des Einvernehmens der Stadt Emden wirksam. Eine Entscheidung über das Einvernehmen hat die Stadt Emden bis spätestens 14 Tage nach Eingang des aktualisierten Alarmplanes zu treffen.
- (3) Die untere Deichbehörde der Stadt Emden leitet den aktualisierten Alarmplan nach Erteilung des Einvernehmens gem. Abs. 2 an die untere Katastrophenschutzbehörde (KatS-Behörde) weiter. Durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird der aktualisierte Alarmplan in den Katastrophenschutz-Plan (KatS-Plan) eingepflegt.
- (4) Zum 01.01.2026 ist der unteren Deichbehörde der Stadt Emden erstmalig ein Alarmplan zur Erteilung des Einvernehmens einzureichen. Der Alarmplan mit den in Abs. 1 genannten Bestandteilen ist bei der unteren Deichbehörde der Stadt Emden wie auch in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in Papierform vorzuhalten.

§ 10 Deichverteidigungskräfte

Zur Hilfestellung bei der Deichverteidigung fordert der Deichverband für jeden Deichverteidigungsabschnitt Deichverteidigungskräfte bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an. Die Alarmierung erfolgt über die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR und die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Emden. Nach Feststellung des Katastrophenfalles erfolgt die Anforderung von Deichverteidigungskräften entsprechend des NKatSG.

§ 11 Informationsbereitstellung

- (1) Die digitale Informationsbereitstellung aller Daten für die Deichverteidigung erfolgt über den KatS-Plan der Stadt Emden. Der Deichverband teilt der unteren KatS-Behörde der Stadt Emden die bereitzustellenden Daten mit und ist für deren Inhalt und Aktualität der Daten verantwortlich. Der Nutzerkreis zur Bereitstellung wird vom Deichverband bestimmt.
- (2) Die Datenpflege des KatS-Planes erfolgt über die Stadt Emden, untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 12 Übungen

Zur Sicherstellung einer Einsatzroutine im Sturmflutfall hat der Deichverband im fünfjährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Übungen sind zu dokumentieren. Die Alarmierung der Einsatzkräfte im Sturmflutfall entspricht einer Übung nach Satz 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung Straßen und Wege nicht räumt.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 11.12.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.